

# Richtlinien für Auslandsemester

---

## 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- 1.1. Diese Richtlinien gelten für Bachelor of Science-Studiengänge.
- 1.2. Die HWZ schätzt das Absolvieren eines Auslandsemesters an einer Hochschule in Europa oder Übersee als Bildungsoption ein, mit welcher Studierende ihre fachlichen, interkulturellen und sozialen Kompetenzen erweitern und internationale Erfahrungen sammeln können.
- 1.3. Sie unterstützt ihre Studierenden beim Absolvieren eines Auslandsemesters beratend und unterhält zur Zeit Kooperationen mit folgenden Hochschulen, dank denen ihre Studierenden von Vorzugsleistungen profitieren:
  - University of California San Diego (UCSD), San Diego, USA ([www.ucsd.edu](http://www.ucsd.edu))
  - University of Southern Queensland (USQ), Toowoomba/Hervey Bay/Springfield/Ipswich, Australien ([www.usq.edu.au](http://www.usq.edu.au))
  - Bond University, Robina, Australien ([www.bond.edu.au](http://www.bond.edu.au))
  - Royal Thimphu College, Thimphu, Bhutan ([www.rtc.bt](http://www.rtc.bt))

Das Absolvieren eines Auslandsemesters ist auch an anderen Hochschulen möglich; z.B. an der renommierten Tsinghua Universität, Beijing, China ([www.tsinghua.edu.cn](http://www.tsinghua.edu.cn)), an welcher bereits mehrere HWZ-Studierende ein Auslandsemester absolviert haben. Allerdings kann die HWZ für Aufenthalte an Hochschulen, zu denen keine direkten Kooperationen bestehen, nur eine eingeschränkte Beratung bieten (z.B. Anlaufstelle und Vermittlung von Studieninformationen).

Die HWZ führt eine auf dem Extranet aufgeschaltete Liste, aus der hervorgeht, an welchen Hochschulen HWZ-Studierende in der Vergangenheit ein Auslandsemester verbracht haben. Die Liste dient der Orientierung für interessierte Studierende. Sie ist keine Empfehlungsliste.

- 1.3. Die Finanzierung eines Auslandsemesters erfolgt ausschliesslich durch den/die jeweilige/n Student/in. Die HWZ besitzt keinen Stipendienfonds.
- 1.4. Der/die Studentin trifft selbständig und frühzeitig (je nach Zulassungskriterien der Hochschule, mindestens aber ein Semester vor Antritt des Auslandsemesters) die notwendigen Abklärungen und Absprachen, insbesondere mit der HWZ sowie der Gasthochschule (siehe Ziff. 4).
- 1.5. Die Leitung des jeweiligen HWZ-Studiengangs entscheidet in jedem Fall darüber, ob und wie Studienleistungen eines Auslandsemesters angerechnet werden können.

## 2 Studienrichtung und zeitliche Modalitäten

- 2.1. Ein Auslandsemester wird in der Regel in der entsprechenden immatrikulierten Studienrichtung absolviert; für Bachelor-Studiengänge in Betriebsökonomie, Business Communications oder Wirtschaftsinformatik.
- 2.2. In den Bachelor-Studiengängen kann ein Auslandsemester im Hauptstudium absolviert werden. Die Studiengangsleitung kann aus inhaltlichen Gründen die Auswahl des Semesters näher definieren. Die Assessment-Stufe muss in jedem Fall erfolgreich absolviert worden sein.
- 2.3. Es kann vorkommen, dass sich die Semester der HWZ-Studiengänge mit denjenigen an möglichen Gasthochschulen zeitlich überschneiden. Liegt ein solcher Fall vor, so wird durch die jeweilige Studiengangsleitung definiert, welche Lösung möglich ist.
- 2.4. Im Rahmen eines HWZ-Studiums kann ein Auslandsemester einmal absolviert werden. Nach dem Auslandsemester ist bei den Bachelor-Studiengängen in der Regel eine Rückkehr in die Stammstudiengruppe sinnvoll.

### 3 Eignung von Gasthochschulen und Anrechenbarkeit von Studienleistungen

- 3.1.** Ausser im Fall von Hochschulen, mit denen die HWZ gemäss Ziff. 1.3 Kooperationen für Auslandsemester unterhält, nimmt die HWZ eine grundsätzliche Abklärung dazu vor, ob sich eine von Studierenden selbst gewählte Gasthochschule für ein Auslandsemester eignet. Die Eignungsabklärung erfolgt auf Anfrage der Studentin/des Studenten (siehe Ziff. 4, worunter das vollständige Vorgehen dargelegt ist) und insbesondere mittels Informationsplattform zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse auf <http://anabin.kmk.org>.
- 3.2.** Bezüglich Anrechenbarkeit der Studienleistung, die ein/e Student/in im Auslandsemester an der Gasthochschule erbringt, gilt:
- Vorausgesetzt, dass die Prüfung gemäss Ziffer 3.1 positiv ausgefallen ist, wird die Anrechenbarkeit vor dem Antritt des Auslandsemesters abgeklärt. Der/die Student/in legt der jeweiligen Studiengangsleitung mit dem hierfür vorgesehenen Formular alle erforderlichen Angaben zur Anrechenbarkeitsabklärung vor (siehe Anhang).
  - Das Absolvieren eines Auslandsemesters beinhaltet das Erbringen einer Studienleistung, die umfangsmässig und inhaltlich möglichst der Studienleistung entspricht, welche im ordentlichen Studiensemester an der HWZ erbracht werden müsste.
  - Die Studiengangsleitung entscheidet aufgrund des Abklärungsergebnisses gemäss Ziff. 3.2a) abschliessend über die Anrechenbarkeit und allfällige Übernahme von Kurs-/ Modulnoten von Studienleistungen (mit entsprechendem Vermerk im Leistungsausweis). Bei der Übernahme von Noten werden geeignete Notenumrechnungstabellen verwendet.
  - Wird eine Notenübernahme für einzelne Kurse/Module vereinbart, so wird die entsprechende Leistungserbringung an der Gasthochschule als Kursnote(n) gewertet. Bei ungenügenden Kursnoten gelten die Repetitionsregelungen des entsprechenden Studiengangs der HWZ.

### 4 Vorgehen

#### Vorbereitungen zum Auslandsemester

- 4.1.** Der/die Student/in sucht sich für sein/ihr Auslandsemester eine Hochschule in Europa oder Übersee samt Studienprogramm aus und meldet diese seiner/ihrer Studiengangsleitung zur Eignungsabklärung.
- 4.2.** Nach erfolgter positiver Beurteilung durch die Studiengangsleitung unternimmt der/die Student/in folgende Schritte:
- Ausfüllen und Absenden des Anmeldeformulars für Auslandsemester (HWZ-Extranet).
  - Abklärung der sprachlichen (z.B. Englisch-Zertifikat oder TOEFL-Test) und akademischen Bedingungen (z.B. Mindestdurchschnittsnoten, bereits absolvierte Kurse in einem bestimmten Gebiet etc.) an der Gasthochschule,
  - Klärung der Visa-Bedingungen,
  - Aufbereitung des Detailstudienprogrammes mittels dem hierfür vorgesehenen Formular (siehe Anhang),
  - Abgabe des Detailstudienprogramms an die Studiengangsleitung zwecks Genehmigung der Anrechenbarkeit der Studienleistungen vom Auslandsemester, Unterzeichnung der Anrechenbarkeitsabklärung (= Vereinbarung),
  - Immatrikulation an der Gasthochschule,
  - Bis spätestens einen Monat vor Abreise, Mitteilung an die zuständige Ansprechperson der HWZ (siehe Ziff. 6.1: Administration), dass das Auslandsemester definitiv angetreten wird,
  - Antritt des Auslandsemesters.

### **Während des Auslandsemesters**

- 4.3. Sofern der/die Student/in die Hilfe der HWZ benötigt, kontaktiert er/sie die jeweilige Studiengangsleitung oder die im Anhang aufgeführte Person für Erstkontakt/Administration.

### **Nach der Rückkehr an die HWZ**

- 4.4. Der/die Student/in legt das Original-Zeugnis, welches die im Auslandsemester erbrachten Studienleistungen bescheinigt, der HWZ vor (siehe Ziff. 6.1: Administration).
- 4.5. Die Studiengangsleitung überprüft und rechnet die Studienleistungen vom Auslandsemester gemäss Vereinbarung an.
- 4.6. Der/die Student/in teilt der Studiengangsleitung seine Erfahrungen/Learnings aus dem Auslandsemester mit und füllt zur systematischen Auswertung einen entsprechenden Fragebogen aus.

## **5 Studiengebühren**

- 5.1. Studierende bleiben während des Auslandsemesters weiterhin auch an der HWZ immatrikuliert.
- 5.2. Die Aufrechterhaltung der Immatrikulation und die damit verbundenen Dienstleistungen und Umtriebe der HWZ werden mit einer reduzierten Studiengebühr von CHF 500.00 für das Auslandsemester in Rechnung gestellt. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn der Studienaufenthalt kürzer als ein Semester ist.

## **6 Beratungs- und Auskunftspersonen sowie Informationsanlässe**

- 6.1. Beratungspersonen für die jeweiligen HWZ-Studiengänge sind die im Anhang aufgeführten Personen (Studiengangsleitungen). Für allgemeine Informationen und Fragen zum Absolvieren eines Auslandsemesters steht zudem eine weitere Person (Erstkontakt/Administration) zur Verfügung.
- 6.2. Anfangs Kalenderjahr führt die HWZ jeweils einen Informationsanlass speziell zum Thema Auslandsemester durch.

## **7 Diverses**

- 7.1. Aufgrund der restriktiven Arbeitsbedingungen in vielen Ländern ist es meistens nicht möglich, während eines Auslandsemesters erwerbstätig zu sein. Die minimale Berufstätigkeit von 50 Prozent wie sie gemäss Art. 16 Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge HWZ gefordert ist, wird während eines Auslandsemesters grundsätzlich nicht verlangt.

## **8 Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie tritt per 01.04.2019 in Kraft und ersetzt die Regelung vom Juni 2016.



Prof. Matthias Rüegg  
Rektor



Peter Statz  
Stellvertretender Rektor

## Anhang

### Formular zur Anrechenbarkeitsabklärung von Studienleistungen im Auslandsemester

Name:		<b>* Kompensationsmöglichkeiten:</b> - Vergleichbares Lehrangebot an Gasthochschule - Nachholen an der HWZ in einem späteren Semester - Kompensationsarbeit - Selbststudium mit Nachholen der Leistungsnachweise
Studiengang:		
Studiengruppe:		
Gasthochschule:		
Aufenthaltsdauer (von... bis):		
Betroffenes Semester:		

Module / Kurse, die verpasst werden (bzw. Teile davon)	Anzahl Lektionen	Kompensation durch* bzw. Dispens	Lektionen / ECTS / Aufwand	Bemerkungen

Die Vereinbarung zur Anrechnung der Studienleistungen im Auslandsemester bestätigen:

\_\_\_\_\_  
Studiengangsleitung

\_\_\_\_\_  
Student/in

\_\_\_\_\_  
Datum

## Beratungs- und Auskunftspersonen HWZ

	Erstkontakt/Administration:	Studiengangsleitungen:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Infos zu den Auslandsemestern</li> <li>- Infos zu den Kooperationshochschulen</li> <li>- Support beim Anmeldeprozess</li> <li>- Allgemeine Administration und Koordination</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Akademische Fragen</li> <li>- Anrechenbarkeit der Studienleistungen</li> </ul>
<b>BBA</b>	Petra Rickenbach Tel. 043 322 26 18 <a href="mailto:auslandsemester@fh-hwz.ch">auslandsemester@fh-hwz.ch</a>	Christine Wiesli, Tel. 043 322 26 36 <a href="mailto:christine.wiesli@fh-hwz.ch">christine.wiesli@fh-hwz.ch</a>
<b>BBC</b>		Dr. Matthias Nast, Tel. 043 322 26 47 <a href="mailto:matthias.nast@fh-hwz.ch">matthias.nast@fh-hwz.ch</a>
<b>BWI</b>		Rahel Sulzberger, Tel. 043 322 26 29 <a href="mailto:rahel.sulzberger@fh-hwz.ch">rahel.sulzberger@fh-hwz.ch</a>